



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Per E-Mail

Sören Weber

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-0

FAX +49(0)611 55-45641

BEARBEITET VON Herr Größel

E-MAIL mail@bka.bund.de

AZ **DS-Recht-IFG/14/S.Weber (I)**

DATUM **07.02.2014**

**BETREFF Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
hier: Information zum Umgang mit der Telekommunikationsüberwachungsverord-
nung (TKÜV)**

BEZUG 1. Ihre E-Mail vom 22.01.2014 über www.fragdenstaat.de
2. Ihre E-Mail vom 29.01.2014

ANLAGEN keine

Sehr geehrter Herr Weber,

mit Antrag vom 22.01.2014 erbitten Sie folgenden Informationszugang:

“Sämtliche Angaben darüber, wie und in welchem Umfang das BKA die bereitgestellten Schnittstellen nach der TKÜV in der Vergangenheit genutzt hat. Insbesondere bitte ich um Angabe der Anzahl der Daten-Ausleitungen und die Anzahl der Fälle, in denen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

Des Weiteren bitte ich Sie um Angaben, ob und wie viele Fälle Ihnen bekannt sind, in denen unbeteiligte Dritte Zugriff auf jene ausgeleiteten Daten hatten.”

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 2 S. 1, § 2 Nr. 1, § 7 Abs. 1 S. 1, § 7 Abs. 2 IFG wie folgt entschieden:

1. Der Informationszugang wird durch Beantwortung gewährt, soweit es um die Frage nach dem Zugriff Dritter auf ausgeleitete Daten geht. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

ZUSTELL-UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBUNDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (Bk Saarbrücken)
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20



Begründung:

Zu 1:

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen. Namentlich sind diese besonderes öffentliches Interesse oder die Belange Dritter (vgl. u. a. §§ 3-6 IFG).

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG erstreckt sich gemäß § 2 Nr. 1 IFG jedoch nur auf tatsächliche im BKA vorhandene Informationen, z. B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs (vgl. Schoch, Kommentar zum IFG, § 1, RN 29).

Soweit amtliche Informationen im Sinne des IFG dem BKA zu Ihrer Anfrage überhaupt nicht vorliegen, muss der Antrag deshalb abgelehnt werden.

Im Einzelnen:

In der gültigen Fassung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) wird der Begriff "Schnittstelle" nicht definiert oder verwandt.

Technische "Schnittstellen" werden aber in der Technischen Richtlinie zur Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation und zum Auskunftersuchen für Verkehrsdaten (TR TKÜV) beschrieben. Die TR TKÜV ist über die Internetseite der Bundesnetzagentur einsehbar.

Das BKA betreibt technische Schnittstellen in dem durch die jeweils gültige Fassung der TR TKÜV beschriebenen Rahmen.

Die Anzahl von "Datenausleitungen" wird im BKA nicht statistisch erfasst, insofern liegen keine amtl. Informationen im Sinne des IFG hierzu im BKA vor.

Sollten mit Anzahl von "Datenausleitungen" die Zahlen der nach der Strafprozessordnung (StPO) umgesetzten TKÜ-Maßnahmen gemeint sein, so sind diese Zahlen über die Internetseite des hier zuständigen Bundesamtes für Justiz einsehbar. Dabei erfolgt eine dezidierte Aufstellung nach Bundesländern der (auch in Verfahren des BKA) sachleitenden Staatsanwaltschaften bzw. des Generalbundesanwaltes sowie nach den der Anordnung einer TKÜ-Maßnahme zugrunde liegenden Straftaten.

Dem BKA ist kein Fall bekannt, in dem "unbeteiligte Dritte" Zugriff auf "ausgeleitete" und im TKÜ-System des BKA gespeicherte TKÜ-Daten erlangt haben.

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt sowie bei Ablehnung oder Zurücknahme des Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Gröbel